



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 5/2021**

Koblenz, 22.07.2021

Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz

Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	80
Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021	80
Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021	82
Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021	83
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 07.07.2021	87

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 S. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), i.V. mit § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Master- Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2021 vom 16.06.2021, S. 20), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23.06.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 04.12.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2013 vom 12.12.2013, S. 243), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 327) beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.06.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Business Management und Human Resource Management vom 04.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erfüllt sind.“

2. Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5 wie folgt neu eingefügt:

„Sollte die nachgewiesene Durchschnittsnote zwei Nachkommastellen haben, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Feststellung der besonderen Eignung

(1) Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus der Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums (vgl. § 2 Abs. 1) unter Abzug der nach § 2 Abs. 2 gewährten Boni. Die so ermittelte Verfahrensnote gilt als Nachweiskriterium der besonderen Eignung. Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens die festgesetzte Mindestverfahrensnote nachgewiesen wird.

(2) Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote legt der Fachbereichsrat für jeden Studiengang durch Beschluss fest. Die festgesetzten Mindestverfahrensnote werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 4 entbindet die vorläufige Feststellung der besonderen Eignung ohne die fehlenden Leistungen nicht vom endgültigen Nachweis der Mindestverfahrensnote gemäß Absatz 1 durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzte Mindestverfahrensnote nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung.

(4) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs vorgenommen.

Der Prüfungsausschuss kann diese Prüfung durch dokumentierten Beschluss an eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. Nr. 1 bzw. 3 HochSchG aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz übertragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 07.07.2021

Prof. Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 2, 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), i.V.m. § 3 Abs. 3, 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2021 vom 16.06.2021, S. 20) sowie § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung der Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ vom 07.07.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2021 vom 22.07.2021, S. 80) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 23.06.2021 die Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ der o. g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

1. Die Mindestverfahrensnote gemäß § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung beträgt für den Studiengang „Business Management“ 2,5.
2. Die Mindestverfahrensnote gemäß § 3 Abs. 1, 2 der Eignungsprüfungsordnung beträgt für den Studiengang „Human Resource Management“ 2,5.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 07.07.2021

Prof. Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23.06.2021 die folgende Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement zur Erlangung des Bachelor-Grades (B.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 2/2019 vom 28.05.2019, S. 117 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2020 vom 12.03.2020, S. 31), beschlossen.

Diese zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.06.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 erhält folgende geänderte Fassung:

„(6) Im Studiengang „Business Administration – Steuern dual“ gelten hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zur Steuerfachangestelltenprüfung die insoweit einschlägigen Regelungen der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.“

2. § 13 Abs. 2a wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann im Studiengang „Business Administration – Steuern dual“ nur zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wer die Steuerfachangestelltenprüfung vor der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz erfolgreich absolviert hat.“

3. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen setzt die Antragstellung durch Studierende voraus. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und/oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.“

4. § 19 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„(7) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.“

5. § 19 Abs. 8 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.“

Artikel 2

Die Anlage III „Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absolvieren Studierende der Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ die „praktische Studienphase“ ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringen dort „zusätzliche Leistungen“ als solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird das Pflichtmodul „Unternehmensführung (Corporate Management)“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung.“

Artikel 3

Die Anlage IV „Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Über die erforderlichen Sprachkenntnisse haben sich die Studierenden rechtzeitig an den jeweiligen ausländischen Hochschulen zu informieren.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei i. d. R. die bisherigen Prüfungsleistungen, ein Motivationsschreiben sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule oder einen offiziellen Nachweis der zeitlichen Lage des Auslandssemesters durch die ausländische Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen mittels eines Transcript of Records im Original auf Grundlage des Learning Agreements in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind im jeweiligen „Open Online Learning and Training (OLAT)-Kurs“ bis zum 01.05. für das im vorangegangenen Wintersemester abgeschlossene Auslandssemester und bis zum 01.11. für das im vorangegangenen Sommersemester abgeschlossene Auslandssemester einzureichen.“

Artikel 4

Die Anlage V „Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Über die erforderlichen Sprachkenntnisse haben sich die Studierenden rechtzeitig an den jeweiligen ausländischen Hochschulen zu informieren.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei i. d. R. die bisherigen Prüfungsleistungen, ein Motivationsschreiben sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„Das Pflicht-Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule oder einen offiziellen Nachweis der zeitlichen Lage des Auslandssemesters durch die ausländische Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen mittels eines Transcript of Records im Original auf Grundlage des Learning Agreements in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind im jeweiligen „Open Online Learning and Training (OLAT)-Kurs“ bis zum 01.05. für das im vorangegangenen Wintersemester abgeschlossene Auslandssemester und bis zum 01.11. für das im vorangegangenen Sommersemester abgeschlossene Auslandssemester einzureichen.“

Artikel 5

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement wird wegen eines offenkundigen Übertragungsfehles wie folgt berichtigt:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Studiengängen zugeordneten Module gem. Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 - 4 und § 4 Abs. 2 (Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration Steuern dual, Mittelstandsmanagement) bzw. § 4 Abs. 3 (Studiengang Marketing and International Business) erbracht wurden.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 07.07.2021

Professor Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.Sc. Sebastian Thiel

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 07.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 11.05.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Finanzinstitutionen“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Business Administration“ vom 11.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 24) beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.06.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen wird wie folgt geändert:

§ 12 wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

§ 12 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

§ 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

Artikel 2 Änderung der Anlagen

1. Die Anlage I: „Studienverlaufsplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage I: Studienverlaufsplan „Master of Business Administration“

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Pflichtmodule/ General Management:								
1	1120	Corporate Management	6	PL				6/90
2	1121	Management and Leadership	6	PL				6/90
3	1180	Projekt	12	PL				12/90
4	1130	Weltwirtschaft und Märkte	6			PL		6/90
5	1122	Digital Finance	6				PL	6/90
Schwerpunktmodule : Kredit und Versicherungswirtschaft								
6	1120	Private and Corporate Banking	6		PL			6/90
7	1142	Managementinstrumente des Vertriebs	6			PL		6/90
8	1143	Capital Management and Regulation	6			PL		6/90
9	1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	6			PL		6/90
		Auslandsphase / Auslandssemester				PL		
Wahlpflichtmodule/ Skills:								
10	1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	3		PL			3/90
11	1101	Prozessmanagement	3		PL			3/90
12	1103	Management Skills	6		PL			6/90
Transfer:								
13	1190	Masterthesis	15				PL	15/90
14	1191	Kolloquium	3				PL	3/90
		Summe Credits je Semester		24	18	24	24	90

PL = Prüfungsleistung nach § 7

CP = Credit-Points

2. Die Anlage II: „Prüfungsplanplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage II: Prüfungsplan „Master of Business Administration“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1120	Corporate Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	K	90	einfach
1121	Management and Leadership	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	HA		einfach
1180	Projekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	PA		einfach
2. Semester							
1142	Private and Corporate Banking	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K o. HA o. MP	90 (K)	einfach
1101	Prozessmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	3	PL	K	90	einfach
1103	Management Skills	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	HA o. PFP		einfach
3. Semester							
1130	Weltwirtschaft und Märkte	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	90 (K)	einfach
1142	Managementinstrumente des Vertriebs	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	PRÄ	15 bis 30	einfach
1143	Capital Management and Regulation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K		einfach
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K		einfach
4. Semester							
1122	Digital Finance	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
1190	Masterthesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	15	PL	MA		einfach
1191	Kolloquium	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	MP	15 bis 30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
MA= Masterarbeit

MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit/Referat
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)
„o“ = „oder“
„u“ = „und“

Artikel 3 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 07.07.2021

Prof. Dr. Silke Griemert
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	B.A. Natascha Berg